



Jahrgang 51

Freitag, den 04.02.2022

Ausgabe 5/2022

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



Foto: pixabay

## Riedstadt macht Licht!

„Es ist besser, ein Licht anzuzünden, als in der Dunkelheit zu schweigen“  
Riedstadt hält zusammen und macht mit!

Sonntag, 06.02.2022 – 18.00 Uhr  
Lichterkerze in den Hauptstraßen von Riedstadt

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

### RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - 17 99

### RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

#### Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG** /  
**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - 52 52

## Öffnungszeiten

### Schutzleute vor Ort

**Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße**  
 dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

### Wertstoffhöfe

**Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)**  
 mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr  
 samstags 09.00 - 13.00 Uhr

**Wertstoffhof Stockstadt am Rhein**  
 Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

#### Öffnungszeiten:

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Montag     | 14:00 - 18:00 Uhr |
| Dienstag   | 15:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen       |
| Donnerstag | 14:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag    | 13:00 - 18:00 Uhr |
| Samstag    | 08:30 - 12:30 Uhr |

## Heimatemuseen

### Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9  
 Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner  
 Telefon über Kulturbüro 06158 4621 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de  
 Öffnungszeiten:  
 Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr  
 Reservierung von Besuchszeiten unter  
[www.reservix.de/veranstaltungskalender?q=büchnerhaus](http://www.reservix.de/veranstaltungskalender?q=büchnerhaus)  
**Die Heimatemuseen in Riedstadt bleiben bis auf Weiteres geschlossen.**

## Stadtbüchereien

### Stadtteilbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)  
 dienstags 10:00 - 12:00 Uhr  
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

### Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a  
 Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

montags 10:00 - 12:00 Uhr  
 dienstags 15:00 - 17:00 Uhr  
 mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

### Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)  
 montags 16:00 - 18:00 Uhr  
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

### Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau  
 sonntags 10:30 - 10:55 Uhr  
 12:00 - 12:30 Uhr  
 dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

### Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)  
 dienstags 10:00 - 12:00 Uhr  
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

### Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)  
 dienstags 16:00 - 18:00 Uhr  
 mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr  
 donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

**Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipphospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:**

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
  - mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
  - an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Notdienstzentrale Tel.: 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

#### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

#### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr  
 und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

### Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

### Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

**über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Nachschätzung in der Gemarkung Leeheim**

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden. Die Bodenschätzung bildet mit den Ertragsmesszahlen (EMZ) die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer für Landwirtschaftsflächen.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: 09.02.2022 - 08.03.2022

Offenlegungsort: Finanzamt Darmstadt, Neckarstraße 3, 64283 Darmstadt

Zimmer-Nummer: 004

Die Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu nachstehenden Zeiten anwesend und steht für Auskünfte zu Verfügung:

Mo - Do: 08:00-16:00 Uhr und Fr: 08:00-12:00 Uhr

Um den Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse an ihrem Wohnort einzusehen, wird zusätzlich eine besondere Offenlegung durchgeführt. Sie ist vorgesehen für

Termin: **17.02.2022**

Ort: Rathaus Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt-Goddellau: von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

**Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch die geltenden Corona-Regeln, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, sowie die geltende Maskenpflicht und die Zugangsbeschränkungen bei Betreten der Dienstgebäude.**

3. Eigentumsunterlagen (Grundstücksverzeichnisse, Zuteilungsbescheide usw.) sind mitzubringen.
4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

**08.04.2022**

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

*Die Vorsteherin des Finanzamts Groß-Gerau  
gez. Klie*

## **Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bau der Regionaltangente West - Planfeststellungsabschnitt Süd 1 von der Einbindung in die Bestandsstrecke 3683 bei Kelsterbach über Frankfurt am Main Flughafen Regionalbahnhof bis zum Bahnhof Dreieich-Buchsschlag einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Städten Frankfurt am Main, Neu-Isenburg und Dreieich sowie der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen (Waldneuanlagen in der Gemarkung Bockenheim der Stadt Frankfurt am Main, der Gemarkung Weiskirchen der Stadt Rodgau, der Gemarkung Herchenrode der Gemeinde Modautal sowie der Gemarkung Erfelden der Stadt Riedstadt) und Ökokontomaßnahmen [Renaturierung der Nidda in der Gemarkung Klein-Karben der Stadt Groß-Karben, Waldneuanlagen in der Gemarkung Wenings der Stadt Gedern sowie „Arboretum“ in der Stadt Schwalbach am Taunus und der Gemeinde Sulzbach (Taunus)]

### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26. Januar 2022 - III 33.1 - 66 d 30/02/1-2019 ist der Plan der Regionaltangente West GmbH (RTW GmbH) für den **Bau der Regionaltangente West - Planfeststellungsabschnitt Süd 1 (PFA Süd 1) von der Einbindung in die Bestandsstrecke 3683 bei Kelsterbach über Frankfurt am Main Flughafen Regionalbahnhof bis zum Bahnhof Dreieich-Buchsschlag** gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), mit den sich aus den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgelegt worden.

### II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 HVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist darüber hinaus auch aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), öffentlich bekannt zu machen.

2. Die nach § 74 Abs. 4 HVwVfG, § 27 Abs. 1 UVPG angeordnete Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen wird nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 353) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 26. Januar 2022 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 9. Februar 2022 bis einschließlich 22. Februar 2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) unter der Rubrik: Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Verkehr/Eisenbahnen und im UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) veröffentlicht. Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung nach § 74 Abs. 4 HVwVfG, § 27 Abs. 1 UVPG als zusätzliches Informationsangebot erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dazu wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26. Januar 2022 zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 9. Februar 2022 bis einschließlich 22. Februar 2022 bei

- dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium
  - dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, Raum 1.30, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg,
  - dem Magistrat der Stadt Dreieich, Stadtverwaltung, Zimmer 1.06, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich,
  - dem Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Gemeindeverwaltung, Bauamt, 3. OG, Odenwaldstraße 34, 64397 Modautal,
  - dem Magistrat der Büchnerstadt Riedstadt, Rathaus, Fachgruppe Umwelt, 3. Stock, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt und
  - dem Magistrat der Stadt Rodgau, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 1.10, Hintergasse 15, 63110 Rodgau,
- während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos der COVID19-Pandemie dürfen die Verwaltungsgebäude der Auslegungskommunen teilweise nur nach vorheriger Vereinbarung und unter Beachtung der jeweils gültigen Abstands- und Hygienevorschriften sowie Zugangsregeln betreten werden. Es wird daher empfohlen, sich tagesaktuell nach den geltenden Zugangsregelungen der jeweiligen Kommune zu erkundigen.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen, den Vereinigungen, die Stellung genommen haben und aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 HVwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen, den Vereinigungen, die Stellung genommen haben und aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt schriftlich angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 HVwVfG).

### III.

#### **Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses**

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft den Bau des ca. 16 km langen Planfeststellungsabschnitts Süd 1 der Regionaltangente West, der von der Einbindung in die Bestandsstrecke 3683 bei Kelsterbach über den Flughafen Regionalbahnhof, den Haltepunkt (Hp) Gateway Gardens, den Bahnhof (Bf.) Frankfurt-Stadion, den neu zu errichtenden Hp Mörfelder Landstraße, den Abzweig Forsthaus und den Bf.

Neu-Isenburg bis zum Bf. Dreieich-Buchsschlag verläuft. Das zugelassene Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau von Gleisanlagen inkl. Oberbau, Erdbau und Entwässerung für die RTW im Streckenabschnitt zwischen Bf. Frankfurt-Stadion und Bf. Neu-Isenburg sowie im Bf. Dreieich-Buchsschlag,
- Erstellung zusätzlicher Bahnsteiganlagen inkl. Erdbau und Entwässerung im Bf. Frankfurt-Stadion, Bf. Neu-Isenburg und Bf. Dreieich-Buchsschlag für die RTW,
- Erstellung eines neuen Haltepunktes inkl. Erdbau und Entwässerung an der Mörfelder Landstraße,
- Erstellung der für die neue RTW-Strecke erforderlichen Ingenieurbauwerke im Bf. Frankfurt-Stadion, im Hp Mörfelder Landstraße und im Bf. Neu-Isenburg,
- Erstellung der für die neue RTW-Strecke erforderlichen Ingenieurbauwerke zwischen Bf. Frankfurt-Stadion und Bf. Neu-Isenburg entlang der Strecke,
- Anpassung des Versickerungsbeckens Adolf-Miersch-Straße im Bereich des Bf. Niederrad einschl. der erforderlichen Entwässerungsanlagen zwischen Bf. Stadion und Bf. Niederrad,
- Erstellung der Oberleitungsanlagen sowie der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik für die neue Strecke der RTW,
- Erstellung der sonstigen baulichen wie technischen Anlagen für die neue Strecke und die Bahnsteiganlagen der RTW,
- Erstellung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen,
- Erstellung von Kompensationsmaßnahmen, die trassennah (Städte Frankfurt am Main, Neu-Isenburg und Dreieich) sowie trassenfern (Waldneuanlagen in der Gemarkung Bockenheim der Stadt Frankfurt am Main, der Gemarkung Weiskirchen der Stadt Rodgau, der Gemarkung Herchenrode der Gemeinde Modautal sowie der Gemarkung Erfelden der Stadt Riedstadt) erfolgen und dem Natur-, Artenschutz und z. T. dem forstrechtlichen Ausgleich dienen,
- Folgemaßnahmen an Gleisanlagen der DB Netz AG inkl. Oberbau, Erdbau und Entwässerung, insbesondere im Bf. Frankfurt-Stadion,
- Folgemaßnahmen an Leitungen Dritter und der DB Netz AG inkl. Oberbau, Erdbau und Entwässerung, insbesondere im Bf. Frankfurt-Stadion,
- Folgemaßnahmen an bestehenden Oberleitungsanlagen der betroffenen DB-Strecken,
- Folgemaßnahmen an Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik der betroffenen DB-Strecken,
- Folgemaßnahmen an sonstigen technischen wie baulichen Anlagen der betroffenen DB-Strecken und Anlagen Dritter einschl. der Anpassung des Wegenetzes,
- bauzeitliche Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung, die Lagerung und als Transportwege.

#### Hoheitliche Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst **insbesondere**:

- die Ausnahmezulassungen gem. § 12 der Wasserschutzgebietsverordnungen für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwaldwasserwerke in Frankfurt und gem. § 9 der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Neu-Isenburg,
- die wasserrechtlichen Anordnungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung gem. § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 17 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungen gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ und gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ und die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den biotopschutzrechtlichen Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG,
- die Genehmigung zur dauerhaften und vorübergehenden Waldumwandlung gem. § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz und die teilweise Aufhebung der „Erklärung von Waldflächen im Landkreis Offenbach, Gemarkung Neu-Isenburg, Stadt Neu-Isenburg, Gemarkung Buchschlag und Sprendlingen, Stadt Dreieich zu Schutzwald“,
- die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG),

- die Planfeststellung gem. § 18 Abs. 1 AEG für die Änderung bundeseigener Eisenbahnbetriebsanlagen.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, ist der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden gem. §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 WHG die widerrufliche und mit Nebenbestimmungen versehene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers erteilt worden. Diese umfasst die Entwässerung der Gleisanlagen durch Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über Sickerbecken und im Bahnseitengraben bzw. Sickermulden, den Bau der Entwässerungsanlagen, das Einbringen von Stoffen (Groß- und Mikrobohrpfähle zur Gründung von Bauwerken sowie temporär während der Bauphase Verbauträger / Fußbetonage) in das Grundwasser und den dauerhaften und temporären Aufstau, das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch das Einbinden von Verbauträgern und Verbauten.

#### Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Erläuterungsberichte, Lagepläne, Höhenpläne, Regelquerschnitte, Grunderwerbsunterlagen, Bauwerksverzeichnis, Ingenieurbauwerke und umweltfachliche Unterlagen einschl. Landschaftspflegerischem Begleitplan und Maßnahmenplänen.

#### Nebenbestimmungen und Zusagen

Für die im Planfeststellungsbeschluss umfassten hoheitlichen Entscheidungen und die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden umfangreiche Nebenbestimmungen aufgenommen.

Darüber hinaus wurden der Vorhabenträgerin zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere zum Baubetrieb, dem Schutz der Trinkwasserversorgung und des Bodens, des Waldes, von Natur- und Landschaft einschl. artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte, bezüglich der Kampfmittelräumung sowie zum Denkmal-, Leitungs- und Immissionsschutz auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gemacht, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

#### Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender. Den Einwenderinnen und Einwendern wurden persönliche Einwendungsnummer zugeordnet, die von den jeweils betroffenen Personen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde oder bei Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen bei den jeweiligen Auslegungskommunen unter Vorlage eines Lichtbildausweises erfragt werden können.

Die Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen ebenfalls keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümers wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### Vorbehalt gem. § 74 Abs. 3 HVwVfG

Die endgültige Entscheidung über die bauzeitliche Andienung des Baufeldes zwischen der Isenburger Schneise und dem Bf. Neu-Isenburg wurde vorbehalten.

#### Entscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 18 e Abs. 5 S. 1 AEG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt; der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 18 e Abs. 5 S. 2 und 3 AEG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Vor dem VGH müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

#### Hinweis:

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage. Nach § 80 Abs. 5 VwGO besteht die Möglichkeit, beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage zu stellen.

Darmstadt, den 26. Januar 2022  
Regierungspräsidium Darmstadt

## Grundstücksverkauf in Goddelau

Der Magistrat der Büchnerstadt Riedstadt bietet provisionsfrei ein Baugrundstück in der Nahestraße in der Gemarkung Goddelau zum Verkauf an. Das Grundstück, Flur 13, Nr. 376/1, liegt in einer ruhigen und beliebten Wohngegend und bietet eine Fläche von 447 qm (ehemaliger Spielplatz Nahestraße)

Für das Grundstück liegt kein Bebauungsplan vor, es wird daher nach § 34 BauGB beurteilt. Die Erschließung des Grundstücks kann über die Nahestraße erfolgen. Entsprechende Hausanschlüsse für Wasser, Abwasser, Strom und ggf. Gas sind noch herzustellen und gehen zu Lasten des Käufers. Das Grundstück ist für Wohnbebauung vorgesehen.

Das zu verkaufende Grundstück verfügt noch über keinen Anschluss an die Trennkanalisation der Stadt Riedstadt. Die erforderlichen Anschlüsse werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Stadtwerke Riedstadt und nach Wunsch des Käufers hergestellt. Die Kosten für die beiden Anschlüsse sind vom Käufer zu tragen. Die Erschließungsbeiträge sind mit Zahlung des Kaufpreises abgegolten.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung besteht für den/die Käufer\*in die Verpflichtung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage von mindestens 5 Kilowatt peak Leistung zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien beim Kauf eines städtischen Grundstückes. Die Vorgabe bezüglich Anlagengröße kann durch die Verwaltung bei Reihenhausbebauung sinnvoll und der Intension des Antrags entsprechend abgeändert werden.

Der Verkauf des Grundstückes erfolgt **gegen Höchstgebot** mit der Möglichkeit, bis zum Ende der Gebotsfrist das Angebot beliebig zu erhöhen. **Das Mindestgebot liegt bei 223.500 Euro.**

Schriftliche Angebote richten Sie bitte **bis zum 16. Februar 2022** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **„Bieterverfahren Nahestraße - nicht öffnen“** an den Magistrat der Stadt Riedstadt, Immobilien- und Vertragsmanagement, z. Hd. Janette Rößler, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt.

Den Vordruck zum schriftlichen Angebot finden sie im Internet unter: <https://www.riedstadt.de/rathaus/ausschreibungen/grundstuecke-und-immobilien.html>. Dort ist auch ein Lageplan als Luftbild hinterlegt.

Neben dem schriftlichen Kaufgebot wird der Nachweis über eine finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters benötigt.

Für den Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Beschlussgremien der Büchnerstadt Riedstadt erforderlich. Der Magistrat der Büchnerstadt Riedstadt behält sich eine freihändige Vergabe ebenso wie Nachverhandlungen oder die Abstandnahme von der Ausschreibung vor.

Riedstadt, den 28. Januar 2022  
gez. Marcus Kretschmann,  
Bürgermeister

## Sitzung des Digitalisierungsausschusses

Am **Montag, den 7. Februar 2022, um 19:00 Uhr** findet eine Sitzung des Digitalisierungsausschusses in der Christoph-Bär-Halle Goddelau, Pestalozzistraße 2 A in Riedstadt statt. Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind die Einwohner recht herzlich eingeladen. Bei der Sitzung gelten die 3-G-Regel und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Antrag zum Thema QR-Codes in Riedstadt
4. Stand zur Bearbeitung der Themen-Patenschaften
5. Anfragen
6. Sonstiges

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Thomas Thissen, Vorsitzender

## Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 25. Januar 2022 liegen vom 7. bis 11. Februar 2022 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Aufgrund der derzeitigen Schließung des Rathauses wegen der Corona-Pandemie bitten wir um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 06158 181-131.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

## Vorsicht, Blitzer!

### Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht zurzeit in der Pestalozzistraße in Riedstadt-Goddelau.

Die Pestalozzistraße ist als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgeschrieben und überwiegend auch als solcher gestaltet (Pflaster, andersfarbig gekennzeichnete Parkflächen, niveaugleicher Ausbau). Somit ist für den Fahrzeugverkehr „Schrittgeschwindigkeit“ einzuhalten. In der Straße befinden sich die Grundschule, die Kindertagesstätte Kinderland und ein dazugehöriger Spielplatz. Des Weiteren liegt die Pestalozzistraße auf dem Schulweg zur in mittelbarer Entfernung befindlichen Martin-Niemöller-Schule. Hier fanden in der Vergangenheit bereits Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Messfahrzeugen statt, wobei durchschnittlich Überschreitungsquoten von circa 20 Prozent, teilweise jedoch sogar von deutlich mehr als 50 Prozent ermittelt wurden.



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Pestalozzistraße

Insbesondere zum Schutz der hier verkehrenden Kinder und Jugendlichen ist es erforderlich, in diesem Bereich regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.